

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR ARBEITER DES METALLGEWERBES

1. Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 2019

2. Erhöhung der IST-Löhne um 3,30 %.

3. Erhöhung der Mindestlöhne um 3,30 %.

Die **neuen** Mindestlöhne lauten:

	ab 1.1.2019	bisher
Techniker	€ 3.111,10	€ 3.011,71
1. Spitzenfacharbeiter	€ 2.848,28	€ 2.757,29
2. Qual. Facharbeiter	€ 2.540,70	€ 2.459,54
3. Facharbeiter	€ 2.205,18	€ 2.134,73
4. Bes. qual. Arbeitnehmer	€ 2.063,50	€ 1.997,58
5. Qual. Arbeitnehmer	€ 1.964,71	€ 1.901,95
6. Arbeitnehmer mit Zweckausbildung	€ 1.882,69	€ 1.822,55
7. Arbeitnehmer ohne Zweckausbildung *)	€ 1.882,69	€ 1.822,55

*) Die **Lohngruppe 7** wurde bereits mit 2017 auf das Niveau der **Lohngruppe 6** angehoben, da dies in der Praxis ohnehin meist erforderlich war !

4. Lehrlingsentschädigungen: (Erhöhung ~ 7,1 %)

Die **neuen** Lehrlingsentschädigungen lauten:

	ab 1.1.2019	bisher
1. Lehrjahr (monatlich)	€ 675,--	€ 593,95
2. Lehrjahr (monatlich)	€ 850,--	€ 796,45
3. Lehrjahr (monatlich)	€ 1.120,--	€ 1.071,59
4. Lehrjahr (monatlich)	€ 1.490,--	€ 1.439,58

5. Kollektivvertragliche Zulagen: Erhöhung 3,30 %

Die **neuen** Sätze lauten:

	ab 1.1.2019	bisher
a) Entfernungszulage (kleine)	€ 9,01	€ 8,72
(mittlere)	€ 23,66	€ 22,90
(große)	€ 47,30	€ 45,79
b) Montagezulage	€ 0,856	€ 0,829
c) Nächtigungsgeld	€ 16,82	€ 16,28
d) SEG-Zulagen (Schmutz-, Erschwernis-, Gefahrenzulage)	€ 0,560	€ 0,542
e) Schichtzulage		
2. Schicht	€ 0,496	€ 0,480
3. Schicht	€ 2,110	€ 1,970
f) Nachtarbeitszulage	€ 2,110	€ 1,970

6. Rahmenrechtliche Vereinbarungen:

Wichtigste rahmenrechtliche Änderungen in Kurzform zur Information:

- Zusätzliche Kündigungsmöglichkeit am 15. jeden Monats für Kündigungen unbefristeter Arbeitsverhältnisse durch den Arbeitgeber nach dem 31.12.2020
- Entfall des Postensuchtages bei Selbstkündigung des Arbeitnehmers ab 1.1.2019
- Verlängerung der Probezeit auf ein Monat
- Die Regelung zur Freizeit-Option wird fortgeführt

- Die Entlohnung für Pflichtpraktikanten wird ab 1.1.2019 auf 95% der im Text vorgesehenen Lehrlingsentschädigungen festgelegt
- **Lenkzeit gilt als Arbeitszeit**
Wird ein Arbeitnehmer während einer Wegzeit außerhalb der Normalarbeitszeit als Lenker eines Fahrzeuges beschäftigt, erhält er Überstundenentlohnung mit 50% Zuschlag (auch in Fällen, in denen der Kollektivvertrag einen 75%igen Zuschlag vorsieht), sofern kein 100%iger Zuschlag gebührt.
- **Überstunden:**
 - dritte und folgende Überstunden an einem Tag, soweit sie in die Zeit vor 19 Uhr fallen: Zuschlag 75%
 - Abweichend davon an einem sonst arbeitsfreien Tag: 75% Zuschlag erst ab der 11. Arbeitsstunde an diesem Tag, soweit nicht ohnedies Anspruch auf einen höheren Zuschlag besteht (z.B. Überstundenarbeit nach der 50. Stunde, Sonn- und Feiertagsentlohnung, Nachtarbeit etc.)
 - Bei mehrschichtiger Arbeit: 100% Zuschlag für die dritte und folgende Überstunden an einem sonst arbeitsfreien Tag erst für Arbeitsleistungen, die in Verlängerung der betriebsüblich ersten Schicht geleistet werden, soweit nicht ohnedies Anspruch auf einen höheren Zuschlag besteht (z.B. Überstundenarbeit nach der 50. Stunde, Sonn- und Feiertagsentlohnung, Nachtarbeit etc.)
 - Werden in einer Arbeitswoche mehr als 50 Stunden gearbeitet, so gebührt, ausgenommen bei gleitender Arbeitszeit, ab der 51. Arbeitsstunde, sofern es sich um eine Überstunde handelt, ein Zuschlag in der Höhe von 75 Prozent.
- Nachtarbeits- und Schichtzulage werden in vier Etappen angehoben
- Wahlmöglichkeit bei der Verteilung der Normalarbeitszeit durch zusätzliches freiwilliges Arbeitszeitmodell:
 - Möglichkeit von täglich 10 Stunden Normalarbeitszeit über einen Durchrechnungszeitraum von 8 bzw. 13 Wochen mit durchschnittlicher Normalarbeitszeit von 36 Stunden, wobei die maximale wöchentliche Normalarbeitszeit 50 bzw. 48 Stunden betragen darf
 - Festlegung der Verteilung der Normalarbeitszeit spätestens 14 Tage vor Beginn des Durchrechnungszeitraums

Wien, im Dezember 2018